ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1963

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihrer Entscheidung vom 31. Oktober 1962 über die Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz (1) des EWGV durch die Bundesrepublik Deutschland, um aus dritten Ländern stammende nicht entrippte Tabakblätter und Tabakabfälle, die in den anderen Mitgliedstaaten in den freien Verkehr gebracht worden sind, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(63/424/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf die Artikel 155 und 115 Absatz (1),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 31. Oktober 1962 (1), durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt worden ist, auf Grund der Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz (1) des EWGV bei der Einfuhr von nicht entrippten Tabakblättern und Tabakabfällen der Tarifnummer ex 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus dritten Ländern — außer Griechenland — stammen, in den anderen Mitgliedstaaten in den freien Verkehr gebracht worden sind und in die Bundesrepublik Deutschland reexportiert werden, einen zusätzlichen Zoll zu erheben,

gestützt auf den von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den europäischen Gemeinschaften vom 18. Mai 1963 gestellten Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der obengenannten Entscheidung und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die genannte Entscheidung gilt bis zum 1. Juli 1963.

Die Gründe, die die Entscheidung gerechtfertigt haben, bestehen weiter fort.

Es ist nicht möglich gewesen, Methoden für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten einzuführen; bei dieser Sachlage ist die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen weiterhin anzuwenden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeit der Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1962, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt worden ist, bei der Einfuhr von nicht entrippten Tabakblättern und Tabakabfällen der Tarifnummer ex 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus dritten Ländern — außer Griechenland — stammen, in den anderen Mitgliedstaaten in den freien Verkehr gebracht worden sind und in die Bundesrepublik Deutschland reexportiert werden, einen zusätzlichen Zoll zu erheben, wird verlängert bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer etwaigen Marktordnung auf dem Tabaksektor, höchstens jedoch bis zum Zeitpunkt der nächsten Annäherung der für die vorgenannten Waren geltenden Zölle der Mitgliedstaaten an den Gemeinsamen Zolltarif.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1963

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 119 vom 16. November 1962, S. 2698/62.